

ASAP e.V., Yorckstraße 82, 10965 Berlin

An die  
Europäische Kommission  
Generaldirektion Binnenmarkt und Dienst-  
leistungen  
Referat E- 4 / Büro 06/014  
Rue de Spa / Spastraat 2  
1049 Bruxelles/Brussel  
BELGIQUE/BELGIE

Yorckstraße 82  
10965 Berlin  
Fon: 030 27 87 468 - 15  
Fax: 030 27 87 468 – 13  
info@asap-akkreditierung.de  
www.asap-akkreditierung.de  
Vereinsregister Berlin  
21947 Nz  
Steuernr. 27/659/50342  
  
Commerzbank  
vormals Dresdener Bank  
Kontonr.: 09 93 76 38 00  
BLZ 100 800 00

Berlin, 30.08.2011

**Betreff: GRÜNBUCH - Überarbeitung der Richtlinie über Berufsqualifikationen  
Brüssel, den 22.6.2011 KOM (2011) 367 endgültig**

Sehr geehrte Damen, sehr geehrte Herren,

der Akkreditierungsverbund für Studiengänge der Architektur und Planung e.V. – ASAP – ist ein Verbund aus Organisationen von Beruf und Hochschule mit dem Ziel der Förderung der Qualitätssicherung in Lehre und Studium an Hochschulen durch Akkreditierung.

Qualitätssicherungsverfahren in den Studiengängen Architektur, Landschaftsarchitektur, Innenarchitektur und Stadtplanung werden an den 66 betroffenen Hochschulen in Deutschland überwiegend von den Agenturen ACQUIN, ZEvA, ASIIN und AQAS durchgeführt.

ASAP ist seit 2002 bei 189 Akkreditierungs- und Reakkreditierungsverfahren der Fachrichtungen Architektur (108 Studiengänge), Landschaftsarchitektur (26 Studiengänge), Innenarchitektur (31 Studiengänge) und Stadtplanung (24 Studiengänge) beteiligt, einschließlich Verfahren im Ausland (Äthiopien, Schweiz und Oman).

Von 61 Hochschulen, die den Bologna-Prozess bislang umgesetzt haben, führen 9 (14%) Hochschulen 8-semestrige Kurzstudiengänge, während 52 (86%) Hochschulen in 10-semestrigen konsekutiven Studiengängen nach dem Modell „6+4“ ausbilden. Das Master-Studium ist demnach überwiegend auf 4 Semester ausgelegt.

Insgesamt ist festzustellen, dass es bereits heute in Deutschland nur 5-jährige Studienprogramme gibt („8+2“- bzw. „6+4“-Programme).

Die Hochschulen mit Studiengängen der Architektur in Deutschland haben sich somit im Bologna-Prozess vollzählig an der UNESCO/UIA Charter for Architectural Education orientiert und bieten einen mindestens fünfjährigen Lehrplan für das Architekturstudium an.

Zur Frage der Mindeststudienzeiten

(Kapitel 4. Überarbeitung der Automatischen Anerkennung, hier: 4.6 Architekten. Beitrag zu Frage 22)

Die überwiegende Mehrheit der Mitgliedsstaaten verfügt über eine fünfjährige Mindeststudienzeit. Künftigen Absolventen der deutschen Universitäten und Hochschulen dürfen jedoch im freiberuflichen Dienstleistungsverkehr keine Nachteile entstehen. Der berufliche Wechsel und die Dienstleistungserbringung von einem europäischen Staat in den anderen muss

Chancengleichheit voraussetzen. Das Qualifikationsniveau für Architekten muss hoch sein und bleiben.

Eine nur vierjährige „Mindestausbildungszeit“, eine Ausbildung auf Minimalniveau, kann der zunehmenden Komplexität aus dem zeitgemäßen Berufsbild in der notwendigen Breite und Tiefe und der Entwicklung einer persönlichen Haltung des angehenden Architekten gegenüber Gesellschaft und Umwelt nicht ausreichend Rechnung tragen. Sie stellt einen erheblichen Wettbewerbsnachteil dar und steht dem Ziel einer verstärkten Mobilität entgegen. Unterschiedliche Qualifikationsniveaus, die zu dem reglementierten Beruf des Architekten führen, belasten das System der automatischen Anerkennung und schränken die Chancen unserer Absolventen auf dem europäischen Markt erheblich ein.

Absolventen der Studiengänge Architektur deutscher Hochschulen erfahren bislang eine überaus hohe Anerkennung auf dem internationalen Arbeitsmarkt. Diese basiert auf den generalistisch angelegten und an aktueller Praxis, Forschung und Entwicklung orientierten Curricula, deren tatsächliche persönliche Studiendauer schon immer mindestens 10 Semester beträgt. Die Qualität einer Ausbildung setzt sich also aus den beiden Komponenten Dauer der Ausbildung und Lernzielen (auf dem Bildungsweg zu erwerbenden Kenntnissen und Fähigkeiten) zusammen.

Die Mitwirkenden in Akkreditierungs- und Reakkreditierungsprozessen aus Organisationen von Beruf und Hochschule tragen eine hohe Verantwortung gegenüber den zukünftigen Generationen von Architekten und sind deren Vertrauen in hohem Maß verpflichtet.

ASAP erachtet es deshalb als dringend geboten, den überaus positiven Ergebnissen des Bologna-Prozesses nunmehr Rechnung zu tragen und die Bestimmungen der Richtlinie an die derzeitige Lage in den 24 von 27 Mitgliedstaaten anzugleichen. Dazu ist es unerlässlich, – in Abweichung zur vorgegebenen ersten und zweiten Option unter 4.6 Architekten – eine mindestens fünfjährige akademische Ausbildung für die Fachrichtung Architektur in die Richtlinie aufzunehmen. Dies entspricht nur dem heutigen Sachstand und trägt dazu bei, die nationale wie europäische Harmonisierung zu fördern.

Gestärkt wird diese Forderung auch dadurch, dass die ersten erfolgreichen Notifizierungen bei der EU entsprechend der Berufsanerkennungsrichtlinie durch akkreditierte 5-jährige Studienprogramme mit einem 4-semesterigen Masterprogramm durchgeführt wurden.

ASAP geht davon aus, dass im Zuge einer Überarbeitung der Richtlinie der Vertrauensschutz für frühere Studiengänge für die anstehende Übergangsphase gewahrt wird und sichergestellt ist, dass deren Abschlüsse auch in Zukunft „europafähig“ sind, mithin also der automatischen Anerkennung unterliegen.

#### Weitere Punkte, die Überarbeitung der Richtlinie über Berufsqualifikationen betreffend

##### Zur Frage der Aufnahme der Berufspraxis in die novellierte Richtlinie

ASAP unterstützt nachdrücklich das Vorhaben, die Erfordernisse der Berufspraxis in die novellierte Richtlinie aufzunehmen. Die Praxiszeit als Voraussetzung für den vollen Berufszugang für Architekten muss 2 Jahre betragen. Für den Bereich der Architektur ist ein Verzicht oder auch nur eine weitere Verkürzung einer dem Studium nachfolgenden Berufspraxis als Eintragungsvoraussetzung nicht denkbar.

Der Nachweis praktischer Tätigkeiten unter Aufsicht in allen Bereichen der Leistungsphasen 1 bis 9 der HOAI (siehe dort Anlage 11 zu den §§ 33 und 38 Absatz 2) ist in genügendem Umfang und genügender Tiefe innerhalb eines Jahres aus büro- und baupraktischen Gründen nicht zu erreichen. Auch hier gilt, dass neben den Inhalten auch die Dauer erst die notwendige Qualität und Qualifikation sichert.

##### Zur Frage der Einbeziehung der Fachrichtungen Innenarchitektur, Landschaftsarchitektur und Stadtplanung

Innerhalb der Architektenschaft sind auch die Fachrichtungen Innenarchitektur, Landschaftsarchitektur und Stadtplanung betroffen, deren Anforderungen an die Ausbildung weitgehend denen der Architektur entsprechen sowie - soweit anwendbar – ebenso an den Kriterien der UNESCO/UIA Charter for Architectural Education orientiert sind. Darüber hinaus unterliegen die Angehörigen der genannten Fachrichtungen – genauso wie Architekten – den Baukammer- bzw. Architektengesetzen und Berufsordnungen der jeweiligen Bundesländer.

Daher muss die Regelung einer Praxiszeit von 2 Jahren auch für diese Berufsgruppen gelten.

Völlig unverständlich, wenig sachdienlich und daher ganz und gar schädlich ist es, dass in der Richtlinie die Berufsgruppen Innenarchitektur, Landschaftsarchitektur und Stadtplanung (ILS-Fachrichtungen) bisher nicht der Gruppe der Architekten zugeordnet sind.

ASAP fordert deshalb die Einbeziehung der Fachrichtungen Innenarchitektur, Landschaftsarchitektur und Stadtplanung in das System der automatischen Anerkennung.

#### Zur Frage der Straffung der Notifizierungsprozesse

(sowie zu den Fragen der Überarbeitung der automatischen Anerkennung, hier: Frage 14 „Dreistufenkonzept“ und Frage 17 „Gewährleistung einer besseren Einhaltung auf nationaler Ebene“)

ASAP unterstützt das Vorhaben der Kommission, den Notifizierungsprozess zu straffen und eine Verbindung von Akkreditierung und Notifizierung herbeizuführen. ASAP verfügt – wie bereits oben angeführt – seit über 10 Jahren über fundierte Erfahrungen und Kenntnisse in Akkreditierungs- und Reakkreditierungsverfahren. So wurden auch die ersten erfolgreichen Notifizierungen der Hochschulen in Münster und Bremen entsprechend der BARL bei der EU durch akkreditierte 5-jährige Studienprogramme mit einem 4-semesterigen Masterprogramm in enger Zusammenarbeit mit ASAP durchgeführt.

ASAP erklärt sich bereit, in dem Vorhaben der Straffung der Notifizierungsprozesse in Verbindung mit Akkreditierungen bzw. Reakkreditierungen aktiv mitzuwirken.

Die angebotene Mitarbeit erstreckt sich auch auf die aus Frage 14 resultierenden Arbeitsfelder (Mindestanforderungen an die Ausbildung wie Mindestdauer, Ausbildungsfächer und Kompetenzprofile, ECTS-System) sowie auf die in Frage 17 beinhalteten Fragen der Akkreditierung in Verbindung mit sich ändernden Ausbildungsinhalten.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr.-Ing. Hartmut Niederwöhrmeier  
ASAP-Vorsitzender

Kopie an: Bundesminister Dr. Philipp Rösler  
Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie Berlin  
Scharnhorststr. 34-37  
10115 Berlin